

SATZUNG



Anglersportverein Hillerse e.V.

**SATZUNG
des
Angler-Sportverein Hillerse e.V.**

Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen:
„Angler-Sportverein (ASV) Hillerse e.V.“

Sein Sitz ist Hillerse.

§ 2

Er ist unter VR 100074 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

Gerichtsstand ist Gifhorn.

Vereinszweck

§ 3

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des weidgerechten Angelns im Rahmen der dazu ergangenen gesetzlichen Vorschriften. Hierzu gehören besondere:

1. Pflege des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Sinne weidgerechten Angelns unter der Wahrung der jeweils gültigen Natur- und Tierschutzgesetze.

3. Erwerb oder Pachtung von Gewässern und Grundstücken auch mit Bebauung, sofern sie im Interesse und zur Erhaltung des Vereins dienlich sind.
4. Die Gewässer zu hegen und zu pflegen und durch Fischbesatz den Fischbestand zu sichern oder zu verbessern.
5. Förderung der Vereinsjugendgruppe.
6. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.
7. Förderung des Casting-Sportes.
8. Teilnahme der Mitglieder an Vereinsveranstaltungen wie z.B. Gemeinschaftsfischen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigende Zwecke*“ der *Abgabenordnung*. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung anerkennt und nicht aus einem anderen dem DAFV angehörenden Verein ausgeschlossen ist.

Das Mindestalter ist auf 6 Jahre festgelegt.

§ 7

Jugendliche werden Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres und der Ablegung der Fischerprüfung dürfen Jugendliche nur im Zuge der Vorbereitung auf die Fischerprüfung in Begleitung eines Mitgliedes, der Inhaber eines Ausweises über die abgelegte Fischerprüfung oder des staatlichen Fischereischeinbesitzer sein muss, den Fischfang in den Vereinsgewässern ausüben.

§ 8

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftliche durch Ausfüllen eines Eintrittsformulars zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Erteilung der Angelerlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinne § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung und der Fischerprüfung.

Jugendliche (unter 18 Jahre) müssen mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung von einem Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung des Angelns

aufgelegt und rechtlich geltend gemacht werden kann.

Die oder der Erziehungsberechtigte haben / hat durch Unterschrift die uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.

§ 9

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Verein betätigen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sie erhalten zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie zahlen keinen Beitrag.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Vereinsfördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben gegenüber dem Verein keine Recht und Pflichten.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

§ 11

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, muss durch Einschreiben bis zum 31.12. (Poststempel) oder durch schriftliche Niederlegung (Abgabe in der Geschäftsstelle innerhalb der Sprechzeiten mit einer Eingangsbestätigung eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder) erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet dann zum Schluss des nachfolgenden Kalenderjahres. Später eingehende Kündigungen der Mitglieder werden erst für das darauffolgende Kalenderjahr wirksam.

Bei Wohnungswechsel nach außerhalb kann der Vorstand - abweichend von dieser Regelung - verfahren.

Über die Beitragsverpflichtungen bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden wird. Mitgliedsbuch,

Fischereierlaubnisschein und sonstige dem Verein gehörende Unterlagen und Gerätschaften sind bis spätestens zum Austrittstag beim Vorstand abzugeben.

Ein Austritt vor dem Ablauf des Geschäftsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wie beim Wohnortwechsel an einen anderen Ort. Es obliegt dem Vorstand, über die Ausnahmen zu entscheiden.

§ 12

Gegen Mitglieder des ASV oder der Jugendgruppe des ASV können insbesondere wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsordnungen und Versammlungsbeschlüsse sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes, wegen vereinsschädigendem Verhalten, wegen Handlungen gegen die Interessen des ASV oder wegen ähnlicher Verhaltensweisen die folgenden Maßnahmen einzeln oder zusammen ergriffen werden.

- a) Ermahnungen oder Verwarnungen
- b) Geldstrafe

- c) zeitweiliger Verlust der Mitgliedsrechte oder Teilen davon
- d) Ausschluss aus dem ASV.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 13

Es ist nur die weidgerechte Ausübung der Fischerei gestattet. Näheres regelt eine von der Hautversammlung zu beschließende Gewässerordnung. Die entsprechenden Bestimmungen des niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie die entsprechenden Natur- und Tierschutzbestimmungen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Zu widerhandlungen werden nach § 12 behandelt.

Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechts betritt oder befährt (dazu gehören u.a. auch Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre, Schleusen) hat Schäden, die er dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen, soweit nicht eine Vereinsversicherung dafür eintritt.

§ 14

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, in allen vom Verein erworbene und zum Beangeln freigegebene Gewässer zu angeln. Sie haben die erforderlichen Fischereipapiere mitzuführen und auf Verlangen jeder sich durch den Vereinsausweis oder den Fischereiaufsehrschein ausweisenden Person oder jeder amtlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen.

Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz hierzu ergangenen Anordnungen sind in die Gewässerordnung zu übernehmen.

§ 15

Mitglieder, die beabsichtigen, Eigenpächter oder Käufer von Fischereigewässern zu werden, haben dies vor Abschluss eines Vertrages dem Vorstand anzuzeigen und um Genehmigung nachzusuchen. Der Vorstand hat das Recht, die Genehmigung zu verweigern, wenn das Gewässer vom Verein angepachtet oder erworben werden soll.

Sollte der Käufer oder Pächter Mitglied des Vorstandes sein, so ist die Zustimmung des Ehrenrates erforderlich.

§ 16

Wer die Fischerei ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Wasser und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Beiträge § 17

Aufnahmegebühr, Umlagebeiträge und Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum **28. Februar eines jeden Jahres**, bei Eintritt im Laufe des Jahres sofort zu entrichten. Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlung des Jahresbeitrages und Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

Der Vorstand gemäß § 23 dieser Satzung ist für die Dauer seiner Amtszeit beitragsfrei.

Organe des Vereins

§ 18

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Ehrenrat.

Mitgliederversammlung

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Regelmäßig im ersten Viertel eines Jahres als ordentliche Jahreshauptversammlung; Ferner als außerordentliche Hauptversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten, durch Rundschreiben und durch lokale Presseveröffentlichung. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages.
3. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Revisoren.
4. Satzungsänderungen.
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagebeiträge und der Mitgliederbeiträge.
6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beschlussfassung gestellt werden.
7. Anträge von Mitgliedern.
8. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
9. Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Anträge sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und an den Vorstand zu richten. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in

der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

§ 20

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll nachgekommen ist, nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahres volles Stimmrecht.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hiervon werden die Bestimmungen über die Vereinsauflösung nicht berührt.

Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig (Abs. 1) so ist die Versammlung als einfache Mitgliederversammlung durchzuführen. Binnen drei Wochen ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 22

Bei Bedarf können durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter, außer der ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Eine Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen hat vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung darf

keine Beschlüsse fassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand

§ 23

Der Vorstand besteht aus:

- dem **Vorsitzenden**,
- zwei **gleichberechtigte Stellvertreter** (wobei einer der Stellvertreter die Aufgaben eines Natur- und Umweltbeauftragten übernimmt),
- dem **Schatzmeister**,
- dem **Schriftführer**,
- drei **Gewässerwarte**,
- dem **Sportwart**,
- dem **Jugendwart**.

§ 24

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand, aber ohne Jugendwart, wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Sie verlängert sich – soweit dieses erforderlich ist – bis zur Neuwahl, längstens um ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss der Vorstand eine Ersatzperson benennen. Auf der nächsten Hauptversammlung / Jugendversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl erfolgt öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Der Jugendwart und sein Vertreter werden von der Jugendgruppe gewählt. Der Jugendwart wird von der Hauptversammlung bestätigt. Ansonsten gilt das in Abs. 1, 2 und 3 gesagte. Wobei das Alter des Jugendwartes auf mindestens 18 Jahre festgelegt ist. Der Vorstand ist berechtigt, für die Lösungen von Aufgaben des Vereins Ausschüsse zu berufen.

§ 25

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 26

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Vereinsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder und von zu bildenden Ausschüssen ergeben sich aus den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand ist während seiner Amtszeit von der Zahlung des Arbeitseinsatzentgeltes befreit.

§ 27

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzenden wird aus ihrer Mitte gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren endgültig als zweite Instanz gemäß § 12 der Satzung.

Für die Tätigkeit des Vorstandes als Disziplinarausschuss und des Ehrenrates als Revisionsinstanz beschließt die Hauptversammlung eine Rechts- und Verfahrensordnung.

Geschäftsordnung

§ 28

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes und des Ehrenrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 30

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptversammlung drei Revisoren, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen.

Sie werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, aber nur für einen Prüfer; zwei Prüfer müssen nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung, deren Einberufung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen hat, beschlossen werden, wenn wenigstens Drei-Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen Drei-Viertel für die Auflösung sind.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vier Wochen später eine neue Hauptversammlung einzuberufen, unter Hinweis darauf, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 32

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hillerse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Inkrafttreten

§ 34

Diese Fassung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 01.03.2014 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Fassungen sind damit ungültig.

Der Vorstand